

| Beschlussvorlage | |
|-------------------------|----------------------------|
| - öffentlich - | |
| VL-10/2022 | |
| Fachbereich | FB III - Fachbereich Bauen |
| Federführendes Amt | Bauamt |
| Datum | 10.02.2022 |



Gemeinde Calden

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|--|------------|-----------------|
| Gemeindevorstand der Gemeinde Calden | 17.02.2022 | |
| Ausschuss für Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Soziales | 23.02.2022 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 28.02.2022 | |
| Gemeindevertretung der Gemeinde Calden | 03.03.2022 | |

Bauleitplanung der Gemeinde Calden; Bebauungsplan Nr. 28 „Fußballplatz am Sportzentrum Calden“, Ortsteil Calden

hier: Beratung und Beschlussfassung über

1. die Behandlung der Ergebnisse der Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander,
2. den Entwurfsbeschluss zu der geänderten Planung sowie
3. den Beschluss zur Durchführung der Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie zur Abstimmung der geänderten Planung benachbarter Gemeinden untereinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Fußballplatz am Sportzentrum Calden“ im Ortsteil Calden gefasst. Gleichzeitig wurden alle erforderlichen Verfahrensschritte in Form der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25. Juni 2021 ortsüblich bekannt gemacht. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde eine Möglichkeit zur Einsichtnahme für die Dauer eines Monats, vom 5. Juli 2021 bis einschließlich 6. August 2021, eröffnet. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planungen unterrichtet und aufgefordert, ihre Informationen und Anregungen zum Vorentwurf, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, abzugeben.

Über die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurde in der Sitzung am 23. September 2021 beraten, der geänderte Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 28 „Fußballplatz am Sportzentrum Calden“ als Planentwurf beschlossen.

Der Entwurf konnte im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) für die Dauer eines Monats, vom 11. Oktober 2021 bis einschließlich den 12. November 2021, eingesehen werden. In dieser Zeit sind vier Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeiten eingegangen, die identische Anregungen und Bedenken vortragen. Gleichzeitig wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Planungsabsichten unterrichtet und aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Die benachbarten Gemeinden haben gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ihre Zustimmung zu den beabsichtigten Planungen erteilt.

Im Einzelnen haben die Beteiligungsschritte, die in der als **Anlage 1** beigefügten Tabelle zusammengestellten Ergebnisse erbracht.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden eine schall- und lichttechnische Prognose zur Beurteilung der Emissionen erstellt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde ergänzt. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan erneut auszulegen und die Stellungnahmen erneut einzuholen, wenn der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird.

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden, den geänderten Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 „Fußballplatz am Sportzentrum Calden“ (hier: **Anlage 2**) als Planentwurf zu beschließen, die beigefügte Begründung mit Datum vom 7. Februar 2022 zu billigen (hier: **Anlage 3**) und das weitere Verfahren nach dem Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten für die fachliche Ausarbeitung des Bauleitplanes (rd. 38.000,00 EUR) im Rahmen der Bodenbevorratungsmaßnahme durch die Hessische Landgesellschaft mbH.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden fasst die folgenden Beschlüsse:

Zu Ziffer 1:

Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der Ergebnisse der Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander

I. Die in der **Anlage 1** befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen mit Datum vom 7. Februar 2022 werden als Stellungnahmen der Gemeinde Calden und somit als Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.

II. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden stellt fest, dass die Planung mit den benachbarten Gemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt ist.

Zu Ziffer 2:

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurfsbeschluss zu der geänderten Planung

I. Der überarbeitete Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 28 „Fußballplatz am Sportzentrum Calden“ (hier: **Anlage 2**) wird als Entwurf, bestehend aus Teil A Planzeichnung, Teil B Planzeichen und textliche Festsetzungen und Teil C Hinweise und nachrichtliche Übernahmen sowie der beigefügten Begründung und dem Umweltbericht mit Datum vom

7. Februar 2022 (hier: **Anlage 3**), gebilligt. Der geotechnische Bericht mit Datum vom 24.08.2021, die schalltechnische Prognose (GUTACHTEN Nr. T 4350) mit Datum vom 10.01.2022, das Fachgutachten über die Lichtimmissionen von künstlichen Lichtquellen auf die Anwohner und Fahrzeugführer im Bereich des neuen Sportzentrums Calden vom 15.12.2021 und der Artenschutzbeitrag (ASB) zum Bebauungsplan Nr. 28 „Fußballplatz am Sportzentrum Calden“ mit Datum vom 07.02.2022 sind Gegenstand des Planentwurfs.

Zu Ziffer 3:

Beratung und Beschlussfassung über den Beschluss zur Durchführung der Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie zur Abstimmung der geänderten Planung benachbarter Gemeinden untereinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)

I. Die Durchführung des förmlichen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Fußballplatz am Sportzentrum Calden“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander wird nach Maßgabe des Beschlusses unter Ziffer 1 und Ziffer 2 beschlossen. Es wird beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung ist angemessen zu verkürzen.

II. Der Gemeindevorstand wird bei der Aufstellung des Bauleitplanes beauftragt, die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen und die öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Anlage(n):

1. Anlage_1_Abwaegung
2. Anlage_2_Planzeichnung_u_textl_Festsetzungen
3. Anlage_3_Begruendung

Der Bürgermeister